



1. Rechtsgrundlagen

§ 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 42 Abs. 3 Sozialhilfegesetz (SHG, Reg.-Nr. 8)

§ 16 Abs. 2 Sozialhilfeverordnung (SHV, Reg.-Nr. 9)

2. Betrieb eines eigenen Personenwagens

Es sind in erster Linie die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen.

Prinzipiell darf die Sozialhilfebehörde den Besitz, Unterhalt und Betrieb eines Personenwagens nur aus medizinischen oder beruflichen Gründen bewilligen. An den Nachweis sind hohe Anforderungen zu stellen, insbesondere ist ein Arzteugnis bzw. eine Bestätigung des Arbeitgebers einzuverlangen.

Aus beruflichen Gründen wird ein Personenwagen benötigt, wenn aufgrund der Arbeitszeiten und Arbeitswege keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen.

Aus medizinischen Gründen wird gemäss Definition im SHG ein Personenwagen benötigt, wenn die medizinisch erforderliche Versorgung, einschliesslich Therapien, ohne Benutzung des Personenwagens nicht gewährleistet ist. Es ist in jedem Fall zu überprüfen, ob die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel zumutbar ist oder nicht. Gründe, seien sie auch gesundheitlicher Natur, die der blossen Erleichterung des Tagesablaufes dienen, genügen in keinem Fall. Medizinische Gründe sind hingegen ebenfalls gegeben, wo infolge Invalidität die Mobilität nur mit einem Personenwagen gewährleistet werden kann und die IV in der Regel einen Beitrag an den Personenwagen zahlt.

Ein Arzteugnis als solches begründet keinen Anspruch auf Übernahme der Betriebskosten eines Personenwagens. Nicht der Arzt, sondern die Sozialhilfebehörde hat zu entscheiden, ob eine unterstützte Person aus beruflichen oder medizinischen Gründen auf einen Personenwagen angewiesen ist. Die Sozialhilfebehörde ist für die Feststellung des Sachverhaltes zuständig (§ 9 Abs. 1 VwVG). Dazu nimmt sie die angebotenen Beweise (Bsp. Arzteugnis) entgegen. Erachtet die Sozialhilfebehörde den Beweis (Arzteugnis) für die Entscheidungsfindung ungenügend begründet, kann die Sozialhilfebehörde einerseits eine ausführlichere schriftliche Begründung verlangen. Die Sozialhilfebehörde hat andererseits auch die Möglichkeit, mit einer Vollmacht der Klienten zur Vermeidung einer Verletzung der Schweigepflicht des Arztes den Sachverhalt mit dem Arzt im Gespräch zu klären. Die Sozialhilfebehörde kann weitere Gutachten (Bsp. weitere Arzteugnisse) von den Klienten verlangen, wenn ihr das erste Gutachten als Beweismittel nicht tauglich erscheint (§ 9 Abs. 2 und 3 VwVG). Wird in diesem Fall kein weiteres Gutachten (Arzteugnis) beigebracht, ist das Gesuch um Übernahme der Betriebskosten des Personenwagens abzulehnen.

Bei bewilligter Benützung eines privaten Personenwagens sind pro medizinisch- oder berufsbedingten Kilometer Fr. 0.60 per Saldo aller Ansprüche auszurichten.



(Fortsetzung von Seite 1)

3. Eigener Personenwagen als Vermögensbestandteil

Besitzt die gesuchstellende Person einen Personenwagen, ist dessen Verkehrswert einzuschätzen. Liegt dieser über der Vermögensfreibetragsgrenze (§ 16 Abs. 2 SHV), ist die gesuchstellende Person nicht notleidend im Sinne von § 4 Abs. 1 SHG, da sie aufgrund des Subsidiaritätsprinzips (§ 5 Abs. 1 SHG, zumutbare Selbsthilfe) ihr Vermögen zuerst verzehren muss. Ihr Unterstützungsgesuch ist abzuweisen, und es kann ihr formlos in Aussicht gestellt werden, dass nach erfolgtem Vermögensverzehr eine Unterstützung wieder geprüft werden wird.

Liegt der Verkehrswert des Personenwagens unter der Vermögensfreibetragsgrenze, stellt der Personenwagen kein Vermögen im Sinne von § 7 SHG dar und muss demzufolge nicht veräussert werden. Der Personenwagen darf aber auch nicht in Gebrauch genommen werden, weil dies eine bestimmungsfremde Verwendung von Unterstützungsleistungen zur Folge hat. Um die Nicht-In-Gebrauchnahme sicherzustellen, hat die unterstützte Person die Nummernschilder zu deponieren. Dies hat die Sozialhilfebehörde mit Ansetzung einer Frist unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 2 Buchst. f und Buchst. g zu verfügen. Die unterstützte Person hat ihre Einkünfte und die ausgerichtete Unterstützung bestimmungsgemäss zu verwenden. Für den Betrieb eines Personenwagens wird keine Unterstützung ausgerichtet (einzige Ausnahmen gesundheitliche oder berufliche Gründe, siehe oben). Befolgt die unterstützte Person diese Anordnung der Sozialhilfebehörde nicht, verletzt sie ihre Pflichten und die Unterstützung kann herabgesetzt werden (§ 11 Abs. 3 SHG, § 18 SHV).

Die in § 16 Abs. 2 SHV festgelegten freien Vermögensbeträge werden bei der Bemessung der Unterstützung gemäss § 7 SHG nicht berücksichtigt. Solange diese Mittel zur Finanzierung eines Personenwagens ausreichen, kann nicht von einer bestimmungsfremden Verwendung der ausgerichteten Unterstützungsleistungen gesprochen werden. Mit einer entsprechenden Fristansetzung zur Deponierung der Nummernschilder kann § 16 Abs. 2 SHV (Sparguthaben abzüglich Wert des Personenwagens) gebührend Rechnung getragen werden.

Ebenso kann mit einer entsprechenden Fristansetzung den besonderen Umständen Rechnung getragen werden, wenn es nur um eine vorübergehende Unterstützung (bspw. wegen ALV-Ausständen) geht.

4. Gebrauch eines fremden Personenwagens

Personen, welche um Hilfe nachsuchen, müssen sich grundsätzlich wirtschaftlich verhalten. Das wirtschaftliche Verhalten gründet einesteils im Grundsatz der Subsidiarität der Sozialhilfe und andernteils in der Eigenverantwortung des Sozialhilfeempfängers. Gemäss § 42 Abs. 3 SHG haben Kanton und Gemeinden den Missbrauch von Sozialhilfe zu bekämpfen. Es ist Aufgabe der Sozialhilfebehörden, den Sachverhalt genau zu überprüfen und entsprechend zu würdigen.

Wird ein Personenwagen von Drittpersonen sporadisch zum Gebrauch zur Verfügung gestellt, ist dieser Sachverhalt zu vernachlässigen.



(Fortsetzung von Seite 2)

Wird hingegen ein Personenwagen zum dauernden Gebrauch zur Verfügung gestellt, muss – bis zum Beweis (Rechnungsadressat und Quittungen einer Drittperson) des Gegenteils durch die unterstützte Person - vermutet werden, dass die unterstützte Person für den Betrieb und den Unterhalt des Personenwagens aufkommt. Dies bedeutet, dass die unterstützte Person Sozialhilfeleistungen nicht bestimmungsgemäss verwendet. Daher hat die Sozialhilfebehörde gestützt auf § 11 Abs. 2 Buchst. f SHG die Herabsetzung der Unterstützung um 20% zu verfügen.

5. Persönliche Freiheit in Bezug auf den Gebrauch eines eigenen oder fremden Personenwagens

Das Grundrecht der persönlichen Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) schützt nach der Praxis des Bundesgerichtes nur die elementaren Erscheinungen der Persönlichkeitsentfaltung; sie hat jedoch nicht die Funktion einer allgemeinen Handlungsfreiheit (BGE 122 II 288 E.3). Die persönliche Freiheit soll ein Mindestmass an persönlicher Entfaltungsmöglichkeit gewährleisten, schützt aber nicht vor jeglichem physischen oder psychischen Missbehagen, welches durch eine behördliche Massnahme ausgelöst werden kann (BGE 124 I 12). Gemäss Art. 10 Abs. 2 BV umfasst die persönliche Freiheit zwar auch das "Recht auf Bewegungsfreiheit", doch ist dieses Recht als Garantie gegen ungerechtfertigte staatliche Festnahmen, Inhaftierungen und Verwahrungen zu verstehen. Ein verfassungsmässig geschütztes "Recht auf Mobilität" oder ein "Recht auf freie Wahl des Verkehrsmittels" gibt es nicht. Daraus lässt sich zweifelsfrei ableiten, dass die persönliche Freiheit durch ein Personenwagen-Benützungsverbot im Regelfall nicht tangiert ist.

Der Betrieb eines Personenwagens ist folglich für eine unterstützte Person nur möglich, wenn sie sich bei der Deckung der elementaren Bedürfnisse (Nahrung, Kleidung, Hygiene, Gesundheitspflege etc.) ungebührlich einschränkt oder über nicht deklarierte Einkünfte (Schwarzarbeit oder sonstige Leistungen Dritter) verfügt. Beides verstösst gegen Pflichten, die der unterstützten Person gemäss § 11 SHG auferlegt sind. Die unterstützte Person kann sich mit anderen Worten keinen Personenwagen leisten, ohne sich pflichtwidrig zu verhalten. Die oben erwähnten Massnahmen (vgl. Punkte 3 und 4) tangieren die persönliche Freiheit nicht.



SCHEMA